

Hanspeter Heeb
glp/BDP
Seeblickstr. 9a
8590 Romanshorn

EINGANG GR 31. Aug. 2016			
GRG Nr.	16	PI 1	44

Parlamentarische Initiative

„Gesetzliche Grundlage zur Abschaffung des Frühfranzösisch“

Der Grosse Rat wird **beauftragt**, § 31, Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschule wie folgt zu ergänzen: Der Regierungsrat hat im Falle des Französischunterrichts vom Gebot der Koordination mit anderen Kantonen abzuweichen und den Französischunterricht erst auf der Sekundarschulstufe beginnen zu lassen.

Begründung

Mit Beschluss vom 13.08.2014 erklärte der Grosse Rat die Motion «Französisch erst auf der Sekundarschulstufe» für erheblich und wies das Geschäft an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Botschaft an den Grossen Rat. Damit war die Erwartung verknüpft, dass der Regierungsrat das Gesetz über die Volksschule entsprechend anpasse. Diese Anpassung ist bis heute nicht erfolgt. Sie ist aber notwendig, da das geltende Volksschulgesetz in § 31 die Koordination der Lehrpläne nach Möglichkeit vorsieht. Zum Einwand, eine Koordination sei unmöglich, da es drei Modelle für den Spracherwerb gebe, sei gesagt: ausser den mehrsprachigen Kantonen folgen sämtliche grossen Kantone dem Modell 3/5 mit Englisch als erster Fremdsprache. Auf die Unvereinbarkeit mit dem Gebot der Koordination wies der Regierungsrat in seiner Motionsbeantwortung vom 06.05.2014 und in den Ausführungen von Regierungsrätin Monika Knill am 13.08.2014 ausdrücklich hin. Eine Koordination mit den wichtigsten deutschschweizer Kantonen und den umliegenden Kantonen ist also sehr wohl möglich. Ohne gesetzliche Grundlage entsteht eine gewisse Rechtsunsicherheit, da der vom Regierungsrat zu erlassende Thurgauer Lehrplan und die Stundentafeln aufgrund des Widerspruchs zum gesetzlichen Koordinationsauftrag mittels staatsrechtlicher Beschwerde anfechtbar sind. Ferner sprechen auch staatspolitische Gründe und die Sicherung der Qualität des Gesetzgebungsprozesses für eine explizite Rechtsnorm. Aus der parlamentarischen Diskussion am 13. Aug. 2014 ergibt sich deutlich, dass an die angestrebte Änderung sehr unterschiedliche Erwartungen geknüpft waren. Man darf den betreffenden Parlamentarierinnen nicht das Recht nehmen, in Kenntnis der konkreten geplanten Änderungen, der Vernehmlassungsantworten und der geplanten Umsetzung ihren definitiven Entscheid zu fällen. Dies sieht das Mittel der Motion aus guten Gründen entsprechend vor. Hierauf wurde in der Beratung vom 13. Aug. 2014 von verschiedenen Referenten hingewiesen und daran ist festzuhalten, insbesondere da der Regierungsrat mit keiner Silbe erwähnte, allenfalls ohne Gesetzesänderung das Frühfranzösisch abzuschaffen.

Frauenfeld, 31. August 2016



Hanspeter Heeb